

Hochschule Stralsund
Innovationsmanagement ArtIFARM
Ansprechpartner: Arnold Lange
Zur Schwedenschanze 15
18435 Stralsund

Allgemeine Bestimmungen für die Partnerinstitutionen im ArtIFARM- Bündnis

**Dieses Dokument enthält grundsätzliche Vereinbarungen für die Mitgliedschaft von
Institutionen im ArtIFARM-Bündnis.**

Stand November 2022



ArtIFARM – Artificial Intelligence in Farming

Hintergrund

Das Bündnis entstammt dem 2019 veröffentlichten WIR!2 Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, welches den Aufbau neuer und den Ausbau bestehender Strukturen in wirtschaftlich schwachen Regionen Deutschlands fördert. Initiiert von der Hochschule Stralsund, in Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg und der Universität Greifswald, wurde das Bündnis „ArtIFARM – Artificial Intelligence in Farming“ mit über 60 regionalen Partnern gegründet.

Im Bündnis ArtIFARM arbeiten interdisziplinäre Kernakteure an der Digitalisierung der Landwirtschaft in der Bündnisregion zwischen der Insel Rügen und der Müritz. Ziel der Zusammenarbeit ist die Etablierung nachhaltig beständiger Strukturen zur wirtschaftlichen Stärkung der Innovationsregion. Mit den Innovationsbereichen *Autonome Prozesse in der Landwirtschaft*, *Digitales Agrarmanagement*, *Technologien für mehr Ressourceneffizienz* und *Digitale Lösungen für transparente landwirtschaftliche Prozesse* adressiert ArtIFARM die drängendsten Fragen der Landwirtschaft. ArtIFARM wird mit der Lösung der aus diesen Fragen resultierenden Aufgabenstellungen einen innovationsbasierten Strukturwandel in der Bündnisregion anstoßen. Dazu wird das Bündnis mit dem Innovationstreiber *Landwirtschaft* die nächste Generation Landtechnik mit autonomer Robotik, Sensortechnik, Simulation, künstlicher Intelligenz, digitaler Funktechnik, Cloud- und Edge-Computing, Geostatistik und Geoinformatik aber auch digitalen Systemen in der Pflanzen- und Bodenkunde, der Agrarwirtschaft, der Finanzwirtschaft u.v.m. entwickeln.

2 Partner im ArtIFARM Bündnis

Partnerinstitutionen (kurz: Partner) sind wirtschaftliche Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Landwirtschaftsbetriebe, Verbände, Vereine, sonstige Institutionen und auch Einzelpersonengesellschaften, welche sich offiziell zum ArtIFARM-Bündnis und den hier vereinbarten Maßgaben bekennen. Dieses Bekenntnis erfolgt durch Abgabe der unterzeichneten Mitwirkungserklärung beim Innovationsmanagement. Der Lenkungskreis entscheidet über die Möglichkeit zur Mitwirkung. Privatpersonen können nicht Partnerinstitution im Bündnis werden.

Entsprechend der ArtIFARM-Leitsätze kooperieren die Partner bei der Entwicklung innovativer Lösungen, um neue Strukturen zu schaffen und die Bündnisregion langfristig wirtschaftlich zu stärken. Hierzu erfolgt die Zusammenarbeit der Partner grundsätzlich im kompletten ArtIFARM-Bündnis. Zusätzlich können auch kleinere, vorhabenbezogene Teams gebildet werden.

2.1 Zusammenarbeit der Partner im ArtIFARM-Bündnis

Alle Partnerinstitutionen im ArtIFARM-Bündnis sind dazu aufgerufen, Vertreter*innen zu den Workshops, den Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen des ArtIFARM-Bündnisses zu entsenden. Nur mit einer regen Teilnahme können neue Kontakte geknüpft, Netzwerke auf- bzw. ausgebaut und Kooperationen geschmiedet werden. Bei diesen Veranstaltungen treffen interdisziplinäre regionale Akteure aus Landwirtschaft, Industrie, Wirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Forschung und Politik zusammen, um sich entsprechend der Leitsätze in die Entwicklung der Bündnisregion einzubringen und zukünftige Kooperationsmöglichkeiten abzuwägen.

Regionale Akteure und ArtIFARM-Partner haben auf ArtIFARM-Konferenzen die Möglichkeit, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu landwirtschaftlichen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren vorzustellen. Partnerinstitutionen laufender, seitens ArtIFARM geförderter Vorhaben müssen auf den Konferenzen den Stand ihrer Arbeiten vorstellen.

In ArtIFARM-Workshops sind die Partnerinstitutionen dazu aufgerufen, kreative Ideen und innovative Konzepte für zukünftige Vorhaben zu entwickeln und so ihren individuellen Beitrag zur Ausrichtung des Bündnisses zu leisten. Innovative Konzepte können dann von den beteiligten Partnern zu Vorhabenskizzen weiterentwickelt werden. Partnerinstitutionen laufender ArtIFARM-Vorhaben haben hier die Möglichkeit, Informationen der regionalen Akteure zu sammeln.

Der Lenkungskreis und das Innovationsmanagement informieren die Partnerinstitutionen regelmäßig über anstehende Veranstaltungen und zu aktuellen Entwicklungen im Bündnis. Im Gegenzug haben die Partnerinstitutionen die Möglichkeit, aktiv ihren Input zur Strategieentwicklung des ArtIFARM-Bündnisses einzubringen.

Alle ArtIFARM-Partner haben die Möglichkeit mit dem Organisationslogo auf der Website www.artifarm.de im Bereich ‚Stakeholder‘ zu erscheinen. Partnerinstitutionen, welche eine ArtIFARM-Förderung erhalten, müssen in diesem Bereich aufgeführt werden und Logodateien zur Veröffentlichung auf der Website bereitstellen.

2.2 Zusammenarbeit der Partnerinstitutionen in kleineren Teams

Die Partnerinstitutionen im ArtIFARM-Bündnis können zusätzlich in strategisch und fachlich abgestimmten Teams zusammenarbeiten, um neue Vorhaben zu entwickeln. In diesen Vorhaben streben die Partner die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren an, welche zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft verwertet werden sollen. Die Vorhaben können von den Partnern zusammenfassend in Vorhabenskizzen beschrieben und beim ArtIFARM-Innovationsmanagement eingereicht werden, um bezüglich Fördermöglichkeiten beraten zu werden.

3 Calls, Vorhaben, Förderung

Der ArtIFARM-Lenkungskreis kann in Zusammenarbeit mit dem Beirat anhand der Innovationsbereiche spezifische Themengebiete benennen, welche aus strategischen Gesichtspunkten bei der Verwendung ArtIFARM-bezogener Fördermaßnahmen zu priorisieren sind.

Die strategisch bevorzugten Themengebiete und die entsprechenden Fristen werden durch den ArtIFARM-Lenkungskreis im Einvernehmen mit dem Beirat festgelegt und durch das ArtIFARM-Innovationsmanagement in Form eines Project-Calls bekanntgegeben.

Alle Calls werden auf www.artifarm.de veröffentlicht.

Jede Partnerinstitutionen ist berechtigt Vorhabenskizzen beim ArtIFARM-Innovationsmanagement einzureichen. Damit die Skizzen in der nächsten Beiratssitzung berücksichtigt werden können, sind die Skizzen fristgerecht vor dem Sitzungstermin einzureichen. Spezifische Abgabefristen sind zu beachten.

Entspricht die eingereichte Vorhabenskizze den strategischen Zielen des ArtIFARM-Bündnisses, kann der ArtIFARM-Beirat für dieses Vorhaben eine Förderempfehlung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung aussprechen. Erst die Förderempfehlung des Beirats berechtigt die am Vorhaben beteiligten ArtIFARM-Partner zur Beantragung der ArtIFARM-bezogenen Förderung beim BMBF.

Sofern eine Förderung zustande kommt, sind die Grundsätze der Zusammenarbeit der Partner innerhalb der jeweiligen Vorhaben individuell in Kooperationsverträgen zu definieren. Mit der Inanspruchnahme der Förderung entstehen Verpflichtungen gegenüber dem Fördermittelgeber, welche unabhängig von der Partnerschaft im ArtIFARM-Bündnis sind.

4 Regelungen für geförderte Partnerinstitutionen

Alle Partnerinstitutionen, welche eine Förderung mit Unterstützung des ArtIFARM-Bündnisses erhalten, sind im besonderen Maße zur Mitwirkung im Bündnis verpflichtet. Für diese Partnerinstitutionen sind alle freiwilligen Regelungen aus Kapitel 2.1 verpflichtend.

Da das ArtIFARM-Innovationsmanagement gegenüber dem BMBF berichtspflichtig für das gesamte ArtIFARM-Bündnis ist, besteht für die Partnerinstitutionen in geförderten Vorhaben eine regelmäßige Zusammenarbeits- und Berichtspflicht gegenüber dem Innovationsmanagement, den Strategiegruppen, dem Lenkungskreis und dem Beirat.

5 Informationen zu Lenkungskreis, Beirat, Innovationsmanagement

Der ArtIFARM-Beirat und der ArtIFARM-Lenkungskreis sind die zwei bestimmenden, jedoch strikt voneinander getrennten Gremien des Bündnisses. Sie setzen sich jeweils u.a. aus Expert*innen bzw. Anwender*innen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forschung, Natur- und Umweltschutz sowie Wirtschaft zusammen.

Der Lenkungskreis gibt die Ausrichtung des Bündnisses vor und lenkt so dessen Entwicklung. So definiert er u.a. anhand von strategischen Gesichtspunkten die Zielrichtung zukünftiger Fördermaßnahmen, welche sich in den Project-Calls widerspiegeln. Mit der strategischen Festlegung thematischer Schwerpunkte sichert der Lenkungskreis als erste Instanz die bestimmungsgemäße Festlegung der Fördermittel im ArtIFARM-Bündnis. Vorsitzende*r des Lenkungskreises ist die/der Bündnissprecher*in. Die/der Bündnissprecher*in vertritt das Bündnis nach außen.

Der unabhängige ArtIFARM-Beirat beaufsichtigt die Entwicklung des Bündnisses und ist zugleich für die Begutachtung der eingegangenen Vorhabenskizzen zuständig. Der Beirat stellt so als zweite Instanz die bestimmungsgemäße Festlegung der Fördermittel im ArtIFARM-Bündnis sicher. Durch seine Expertise garantiert er zugleich ein inhaltlich hohes Niveau der Vorhabenskizzen gegenüber dem Mittelgeber. Mitglieder des Beirates dürfen weder direkt noch indirekt von im Zusammenhang mit ArtIFARM geförderten Projekten profitieren.

Das ArtIFARM-Innovationsmanagement unterstützt den Beirat und den Lenkungskreis bei der Administration des ArtIFARM-Bündnisses sowie bei der wissenschaftlichen Recherche von Hintergrundinformationen. Das Innovationsmanagement berät außerdem die Partnerinstitutionen bei der Erstellung der Vorhabenskizzen. Darüber hinaus unterhält das Innovationsmanagement IT-Systeme zum Datenaustausch innerhalb des Bündnisses. Das ArtIFARM-Innovationsmanagement ist gegenüber allen Bündnispartnern zum vertraulichen Umgang mit allen personen-, vorhaben- und unternehmensbezogenen Daten verpflichtet.

6 Umgang mit vorhabenbezogenen Daten

Bei der Zusammenarbeit im Bündnis ArtIFARM sind vorhabenbezogene Daten und Informationen aus Projektideen sowie -skizzen von allen Vorhabenbeteiligten (Innovationsmanagement, Strategieentwicklung und -gruppen, Beirat, Lenkungskreis und Projektpartner) vertraulich zu behandeln.

Als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren und seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Inhaber der Informationen an den Empfänger der Informationen oder einem mit Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- (1) Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanungen, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
- (2) Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,

- (3) die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- (4) die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; oder

(5) die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Inhaber selber gewonnen wurden.

Informationen, insbesondere Forschungsergebnisse, die durch die Bündnispartner auf nicht-öffentlichen Workshops bzw. Tagungen präsentiert werden, sind als vertraulich eingestuft. Eine Teilnahme an diesen Veranstaltungen bedingt die Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Haftung/Gewährleistung

Alle Bündnisbeteiligten werden die erforderliche wissenschaftliche Sorgfalt anwenden und auf die Einhaltung der bekannten Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis achten. Weitere allgemeine oder projektbezogene (Kooperations-)Vereinbarungen werden nach Bedarf abgeschlossen. Die Übermittlung von Informationen erfolgt durch die Bündnispartner mit der in eigenen Angelegenheiten angewandten üblichen Sorgfaltspflicht.

Datenschutz

Insofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist und für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage besteht, wird die Einwilligung der betroffenen Person / der Bündnisbeteiligten eingeholt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, bspw. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Namen, Anschrift einer Person erfolgt im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und den geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Die Bündnispartner sind verpflichtet, datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten und die zur Kenntnis gelangten personen- und projektbezogenen Daten ausschließlich für die Durchführung der Projekt- bzw. Bündnisarbeit zu verwenden.

Versionshinweise

V005	Feb 2022	<ul style="list-style-type: none">• Erstveröffentlichung
V006	Nov 2022	<ul style="list-style-type: none">• Überarbeitung Logo• Angleichung Designfarben• Aufgrund zahlreicher Rückfragen bezüglich der Voraussetzungen einer Partnerschaft, wurde (wo möglich) das Wort „Partner“ durch „Partnerinstitutionen“ ersetzt• Redaktionelle Korrekturen